

Vollzug der Wassergesetze;
Abwassereinleitung aus der bestehenden Abwasseranlage Petershausen in Gewässer, Verlängerung der Erlaubnis

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung:

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage der Größenklasse 3, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Mit der beantragten Erlaubnis wird eine relativ kurze Übergangszeit überbrückt. Für die Kläranlage sollen die anlagenspezifischen Rahmendaten ermittelt und damit eine Entscheidungsgrundlage für eine längerfristige Erlaubnis erstellt werden.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Schreyer